

Ravensburger Kinderwelt

Wahl der Rechtsform Mai 2012

Agenda

Ausgangslage

Recht

Organisation

Steuern

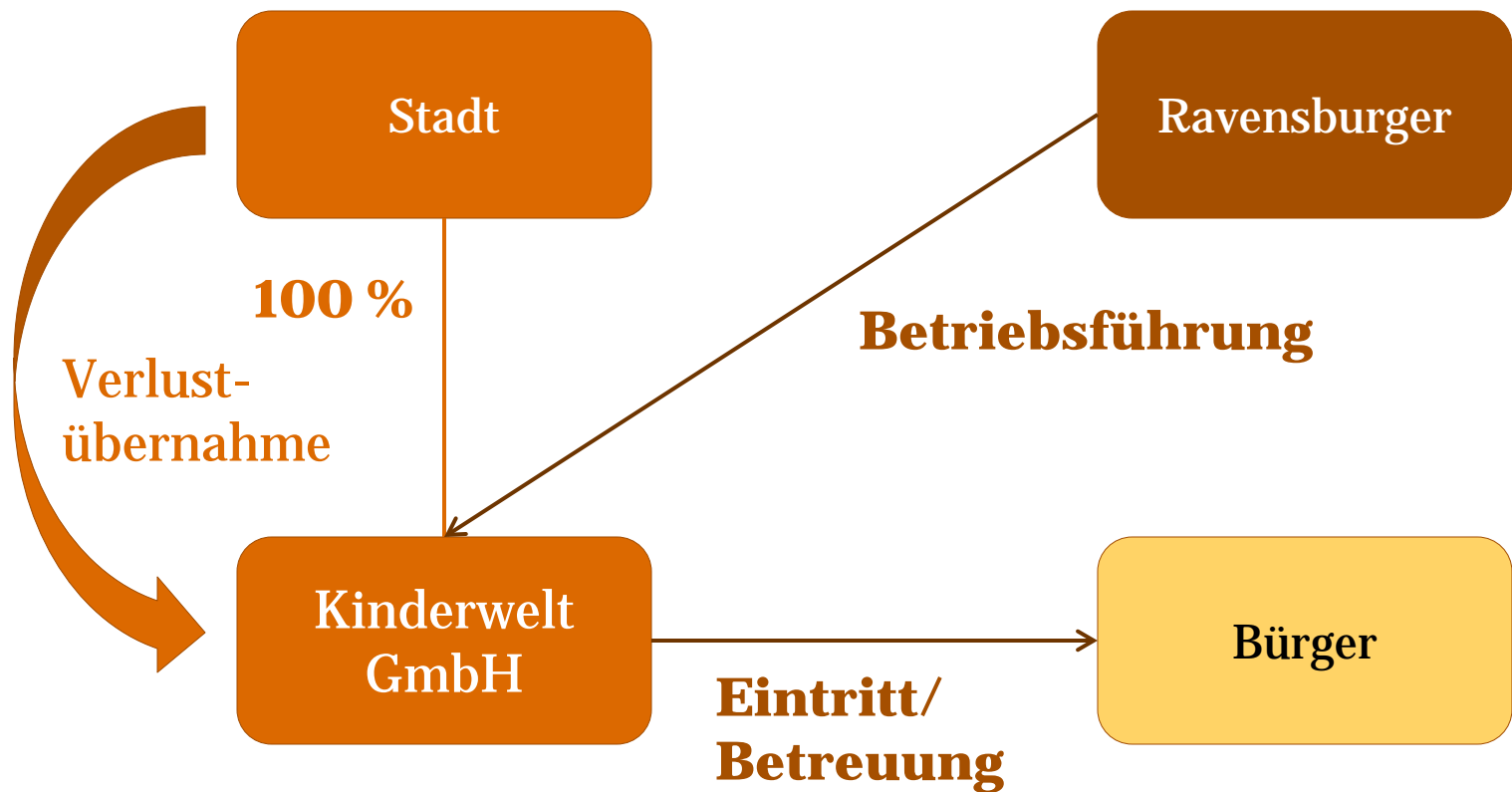
Zusammenfassung

Ausgangslage

1

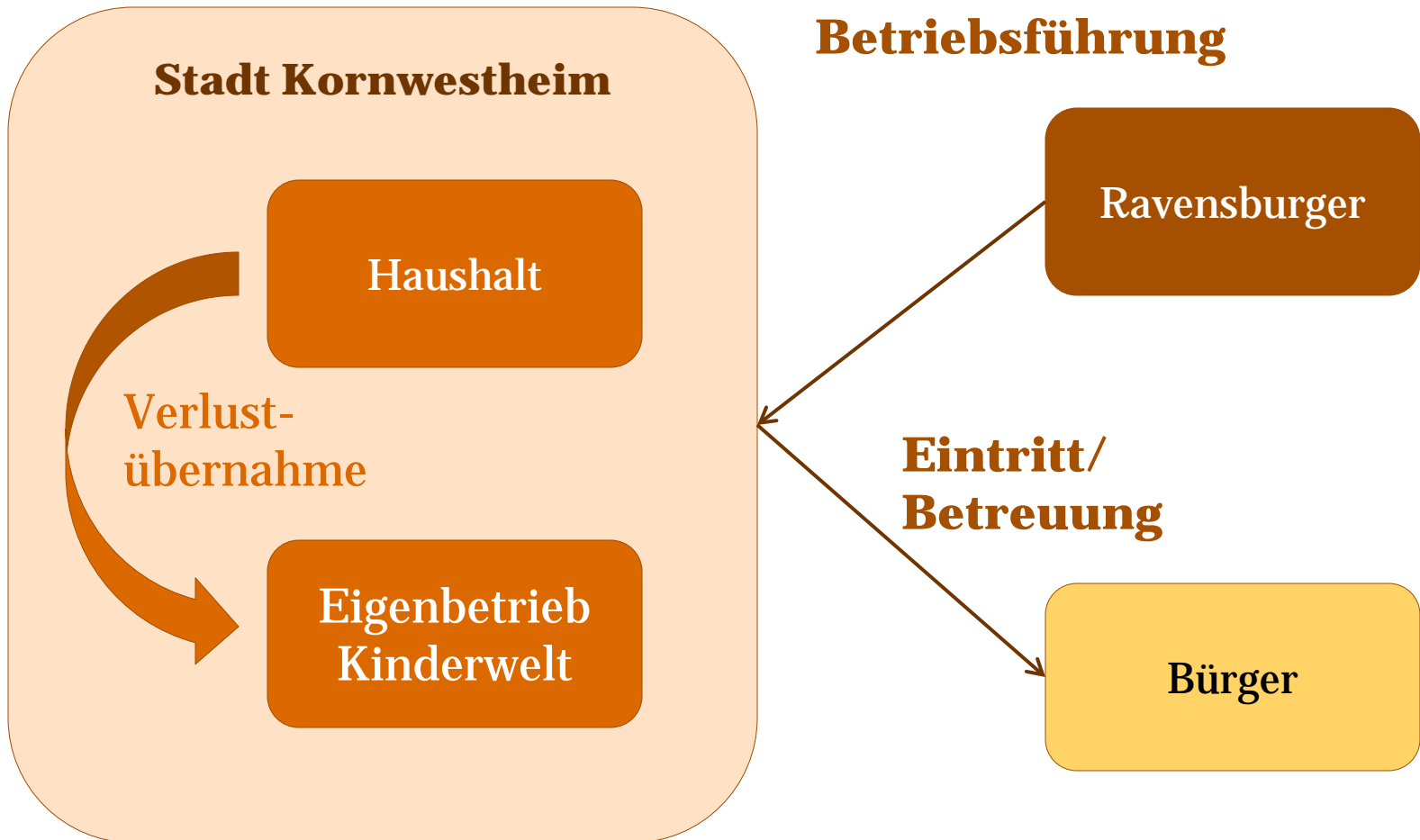
Ausgangslage

Modell Kinderwelt GmbH



Ausgangslage

Modell Eigenbetrieb Kinderwelt



Recht

2

Recht

Gesellschaftsrecht

Gesellschaftsrechtliche Aspekte

- GmbH ist eine eigene Rechtspersönlichkeit
 - Insolvenzfähig
 - Haftung ist beschränkt auf das Stammkapital (min. 25 TEUR)
- GmbH unterliegt der Prüfungspflicht nach § 316 HGB
 - Zusätzlicher Aufwand durch Wirtschaftsprüfer
- Beteiligung Dritter ist nur bei GmbH möglich
- **Vor- und Nachteile der GmbH heben sich auf**
 - **Kostenaufwand durch Wirtschaftsprüfung**

Recht

Kommunalrecht

Gemeindeordnung

- § 102 GO gilt unabhängig von der Rechtsform
 - Erfordernis eines öffentlichen Zweckes/Subsidiaritätsprinzip
- Für den Eigenbetrieb gelten die Regelungen des Eigenbetriebsgesetzes
- Auf die GmbH sind die §§ 103 ff. GO anzuwenden
- Vorlagepflicht an RP bei Errichtung einer GmbH (§ 108 GO)
 - Prüfung der Rechtmäßigkeit der Gründung der GmbH
- **Vorteil Eigenbetrieb**
 - **Geringere kommunalrechtliche Voraussetzungen, keine Vorlagepflicht, Präferenz des RP**

Recht

Arbeitsrecht

Tarif

- GmbH
 - Flexiblere Gestaltung der Beschäftigungsverhältnisse
- Eigenbetrieb
 - Anwendung des TvÖD für alle Arbeitnehmer des Eigenbetriebs
- **Vorteil GmbH**
 - **Arbeitsrecht ist für Wahl der Rechtsform nur relevant, wenn Kinderwelt über eigenes Personal verfügt**
 - **Keine abschließende Wertung möglich**

Organisation

2

Organisation

Organstruktur der Kinderwelt

- GmbH
 - Geschäftsführung
 - Gesellschafterversammlung
 - fakultativer Aufsichtsrat
 - Eigenbetrieb
 - Werkleitung (sollte Bediensteter der Stadt sein)
 - Fakultativer Werkausschuss
 - Auch in Form eines beratenden Betriebsausschusses möglich
- **Kein Vorteil für eine Unternehmensform, sofern Werkleitung durch Bediensteten der Stadt erbracht werden kann**

Steuern

4

Steuern

Ertragsteuer auf Ebene der GmbH

Körperschaftsteuer

- GmbH
 - Körperschaftsteuerpflichtig
 - Kinderwelt und Kinderhort sind dauerdefizitär
 - vGA bei Übernahme von Dauerverlustgeschäften
 - Ausnahme: privilegiertes Dauerverlustgeschäft (§ 8 Abs. 7 KStG)
 - › sozialpolitische Gründe (Tageseinrichtungen für Kinder)
 - › Wirtschaftsförderung begründet keine Privilegierung

Gewerbesteuer

- Keine Bedeutung, soweit dauerdefizitär

Steuern

Ertragsteuer auf Ebene des Eigenbetriebs

Körperschaftsteuer

- **Eigenbetrieb**
 - **Kinderhort (eigenständiger BgA)**
 - **Ansicht der Finanzverwaltung**
 - › **Kindergärten stellen BgA dar (andere Ansicht FG Düsseldorf)**
 - **Kinderland (eigenständiger BgA)**
 - **BgA ist einer GmbH steuerlich gleichgestellt**
 - **Betrieb mit nicht kostendeckenden Entgelten stellt vGA dar**
 - **Ausnahme**
 - › **privilegiertes Dauerverlustgeschäft**

Steuern

Ertragsteuer

Körperschaftsteuer

- Verluste der Kinderwelt sind nicht querverbundfähig
 - Keine Verrechnung mit Gewinnen aus anderen Bereichen
 - BgA hat Freibetrag von 5.000 EUR und *Freigrenze* von 30.678 EUR
-
- **Kein Vorteil der Unternehmensform**
 - **Keine Ertragsteuerbelastung, wenn privilegiert und dauerdefizitär**

Steuern

Umsatzsteuer

Steuerpflicht

- GmbH
 - Tätigkeiten der GmbH gelten per Rechtsform als gewerblich
 - Unternehmer i.S.v. § 2 Abs. 1 UStG
- Eigenbetrieb
 - Steuerpflicht nur bei Bestehen eines BgA
 - Stadt ist in der Gesamtheit ihrer BgA Unternehmer (§ 2 Abs. 3)

Steuerfreiheit

- Kinderhort ist nach § 4 Nr. 23 UStG umsatzsteuerfrei
- Kinderwelt ist steuerpflichtig

Steuern

Umsatzsteuer

Verlustübernahme als Leistungsaustausch

- GmbH
 - ***Grundsatz***
 - Verlustübernahme erfolgt aus gesellschaftlicher Pflicht
 - › Ermöglichen der Durchführung des Gesellschaftszwecks
 - › Abwendung einer Insolvenz
 - ***Aber***
 - Steuerbarer Leistungsaustausch, wenn Tätigkeit im ausschließlichen Interesse der Stadt
 - Steuerbarer Leistungsaustausch, wenn Tätigkeit dazu führt, dass die Stadt frei wird von einer Aufgabe

Steuern

Umsatzsteuer

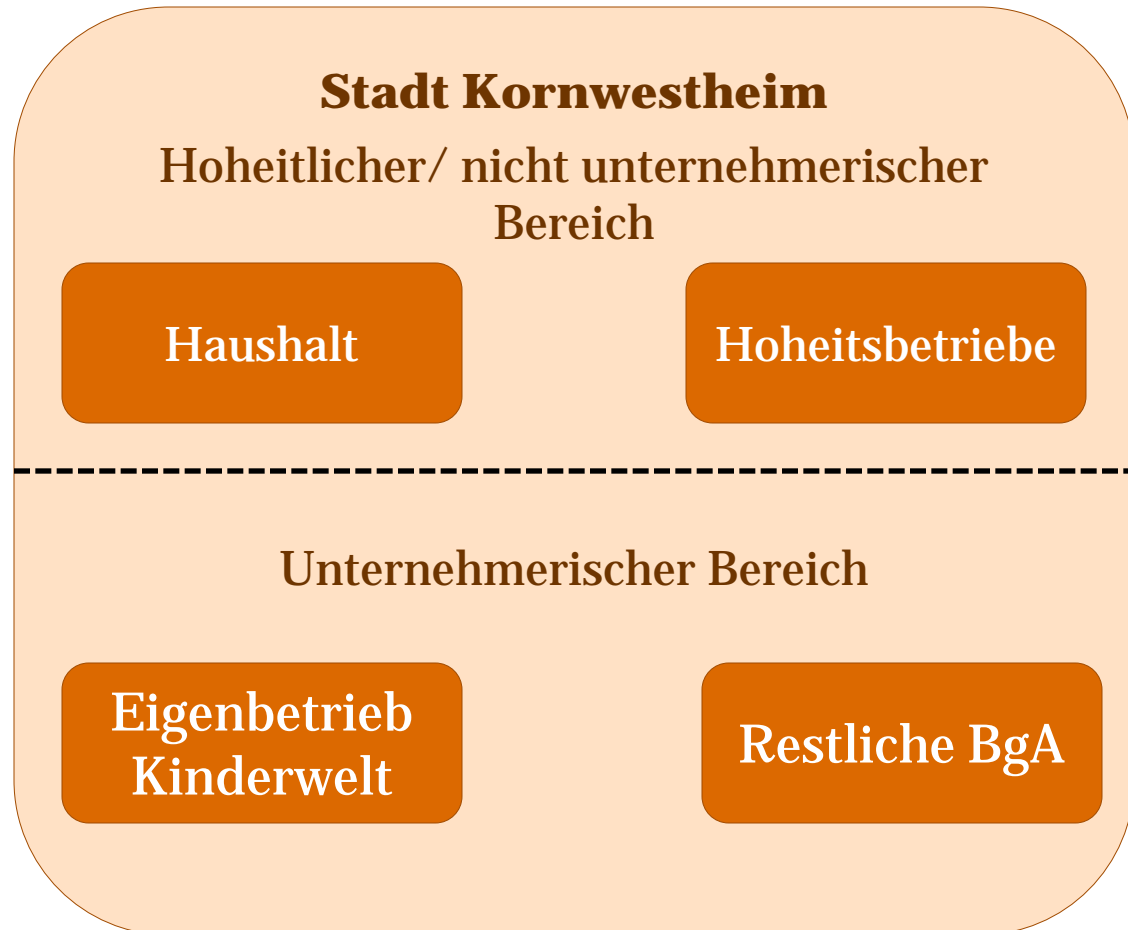
Verlustübernahme als Leistungsaustausch

- **Eigenbetrieb**
 - **Kein Leistungsaustausch zum Haushalt**
 - **Eigenbetrieb ist rechtlich nicht selbstständig**
 - **Keine unentgeltliche Wertabgabe**
 - **Leistungen werden entweder im unternehmerischen oder im hoheitlichen Bereich erbracht (BMF-Schreiben vom 02.01.2012)**
 - **Keine Übernahme einer Aufgabe**
 - **Aufgabe wird weiterhin durch Stadt durchgeführt**

Steuern

Umsatzsteuer

**Verlust-
übernahme**



Steuern

Umsatzsteuer

Vorsteuerabzug

- GmbH
 - Kein Vorsteuerabzug bei steuerfreien Umsätzen (Kinderhort)
 - Vorsteuerabzug nur für Leistungen für die Kinderwelt
- Eigenbetrieb
 - Kein Unterschied zur GmbH

Ergebnis

- **Vorteil Eigenbetrieb**
 - **Risiko der Steuerpflicht auf Verlustübernahme bei GmbH**
 - **Mehrbelastung von 19 % in Höhe des jährlichen Verlusts**

Zusammenfassung

5

Zusammenfassung

Vorteile der Rechtsform

Gesellschaftsrecht

1 Vorteil Eigenbetrieb
Aufwand durch WP

Kommunalrecht

2 Vorteil Eigenbetrieb
Keine Vorlagepflicht

Arbeitsrecht

3 Vorteil GmbH
Größere Tarifflexibilität

Ertragsteuer

4 Kein Vorteil
Steuerliche Gleichbehandlung

Umsatzsteuer

5 Vorteil Eigenbetrieb
Keine USt auf Verlustübernahme

Handlungsempfehlung

Wahl der Rechtsform

Die Unternehmensform des Eigenbetriebs ist u.E. die geeignetere Rechtsform.

Die grundsätzlichen Vorteile einer GmbH kommen vorliegend nicht zum Tragen.

Die Nachteile der GmbH in der Umsatzsteuer und im Kommunalrecht stellen Risiken bei der Umsetzung dar.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Dr. Michael Klett
Rechtsanwalt/Steuerberater
Friedrichstr. 14
70174 Stuttgart
Tel.: +49 711 25034-4260
michael.j.klett@de.pwc.com



Enno Thönnnes
Rechtsanwalt/Steuerberater
Friedrichstr. 14
70174 Stuttgart
Tel.: +49 711 25034-3113
enno.thoennes@de.pwc.com